

STATUTEN

SPITEX, HAUS- UND KRANKENPFLEGE-DIENSTE WALDENBURGERTAL

NIEDERDORF

I. Name / Sitz des Vereins

1. Gemäss Art. 60 ff ZGB besteht unter dem Namen Spitex, Haus- und Krankenpflege-Dienste Waldenburgertal, kurz Spitex Waldenburgertal, auf unbestimmte Zeit ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein. Die Spitex Waldenburgertal ist ein gemeinnütziger Verein.
2. Der Sitz des Vereins befindet sich an dem Ort, an dem die Geschäftsstelle geführt wird.
3. Der Verein ist Mitglied des Spitex-Verbandes Baselland. Er wird in dieser Organisation durch Delegierte vertreten. Diese müssen zwingend Mitglied des Vorstandes sein.
4. Der Verein kann Mitglied anderer Institutionen und Organisationen werden, wenn dies seinen Interessen und Zielsetzungen entspricht.

II. Ziel und Zweck

1. Der Verein betreibt eine Spitex-Organisation mit dem Zweck, die fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause zu gewährleisten. Er stellt der Bevölkerung ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Angebot an Dienstleistungen zur Verfügung, welches kranken, betagten oder hilfsbedürftigen Personen ermöglicht, selbstbestimmt in ihrer gewohnten Wohnumgebung zu verbleiben, sowie Spital-respektive Heimaufenthalte zu vermeiden oder zu verkürzen. Er fördert und unterstützt die Selbsthilfe und Eigenaktivität durch Angehörige, Nachbarn, Freunde und Freiwillige.
2. Der Verein erfüllt somit eine Aufgabe der öffentlichen Hand und handelt in deren Auftrag.
3. Der Verein erbringt seine Leistungen in den Gemeinden Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg gemäss den abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen und den geltenden gesetzlichen Vorgaben.
4. Der Verein kann weitere Angebote einführen. Rechte und Pflichten der einzelnen Dienste werden in Reglementen geordnet, die vom Vorstand erlassen und von diesem periodisch überprüft werden.
5. Der Verein betreibt das notwendige Zentrum und ist dafür besorgt, dass für die Erfüllung der Aufgaben fachlich und sozial kompetentes Personal entsprechend der Funktion angestellt wird.
6. Der Verein ermöglicht eine angemessene Fort- und Weiterbildung seiner Mitarbeitenden auf allen Ebenen mit dem Ziel, die Qualität der Leistungen zu sichern und der Entwicklung anzupassen.
7. Der Verein erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Organisationen und Institutionen sowie mit den Hausärztinnen und Hausärzten.

III. Mitgliedschaft

1. Natürliche Personen, juristische Personen und Gemeinden, welche die Ziele des Vereins unterstützen, können Mitglieder des Vereins werden.
2. Gönner: Natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen wollen, können Gönner werden. Gönner verfügen über keine Mitgliedschaftsrechte, werden aber über die Aktivitäten des Vereins informiert.
3. Aufnahmegesuche von Mitgliedern sind an die Geschäftsstelle zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft der natürlichen und juristischen Personen beginnt mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages. Sie berechtigt sowohl das Mitglied als auch die im gleichen Haushalt wohnenden Personen dazu, Spitex-Dienstleistungen zu Mitgliederbedingungen zu beziehen.
4. Die Mitgliedschaften der Gemeinden entstehen durch den Abschluss der Leistungsvereinbarung mit der Spitex Waldenburgerthal. Der Austritt erfolgt mit der Kündigung der Leistungsvereinbarung.
5. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Vertragsgemeinden sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Austrittserklärung auf Ende des Geschäftsjahres
 - b. Ausschluss (Mitglieder, die den Beitrag nicht bezahlen, können nach vorheriger Mahnung vom Vorstand ausgeschlossen werden)
 - c. Tod
 - d. Auflösung der juristischen Person
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit einer Stimme.
8. Die Vertragsgemeinden erhalten pro 100 Einwohner eine Stimme, sie können diese durch eine Person vertreten lassen.

IV. Einnahmen

- a. Erträge aus den Dienstleistungen
- b. Mitgliederbeiträge
- c. Beiträge der öffentlichen Hand (Vertragsgemeinden und Kanton)
- d. Spenden, Legate
- e. übrige Einnahmen

V. Rechnungsführung, Haftung

1. Der Verein führt die Buchhaltung, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung.
2. Das Organisationskapital dient der Erfüllung und langfristigen Sicherung des Vereinszwecks und ist mit einer Obergrenze limitiert, welche die Personalkosten für 3 Monate abdeckt.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften primär das Vereinsvermögen und subsidiär die Vertragsgemeinden. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

VI. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsleitung
- d. die Kontrollstelle / Revisionsstelle

VII. Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte zusammentritt.
2. Das Datum der Mitgliederversammlung wird frühzeitig in den Publikationsorganen der Gemeinden bekanntgegeben und auf der Homepage der Spitex Waldenburgerthal publiziert. Anträge der Mitglieder zuhanden der Traktandenliste sind spätestens 60 Tage vor der Versammlung beim Präsidium einzureichen.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mindestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.
4. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand, oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder einer Mehrheit der Vertragsgemeinden unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte, jederzeit einberufen werden.
5. Der Mitgliederversammlung fallen folgende Befugnisse zu:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - c. Wahl des Präsidiums
 - d. Abnahme des Jahresberichtes
 - e. Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
 - f. Entlastung des Vorstands
 - g. Kenntnisnahme des Budgets
 - h. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - i. Änderung der Statuten
 - j. Beschlussfassung über alle weiteren vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte
 - k. Behandlung von rechtzeitig schriftlich eingereichten Anträgen
 - l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

VIII. Abstimmung und Wahlen

1. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins sowie für Statutenänderungen. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.
3. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag geheime Abstimmung beschliessen.

IX. Vorstand

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Führung des Vereins, er begleitet und überwacht die operative Führung des Vereins, welche durch die Geschäftsleitung wahrgenommen wird.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre analog der Gemeinderats-Amtsperioden. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und verteilt die Aufgabebereiche unter seinen Mitgliedern. Die Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder sind in Pflichtenheften geregelt.
3. Neben dem Präsidium werden die weiteren Aufgaben und Verpflichtungen kompetenz- und bedarfsorientiert verteilt. Dementsprechend sollten, wenn immer möglich, Personen mit Fachkenntnissen in den einzelnen Ressorts im Vorstand vertreten sein. Gemeinderatsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

4. Der Vorstand kann bei Rücktritten unter dem Jahr in dringenden Fällen Mitglieder in eigener Kompetenz in den Vorstand berufen (Kooptation). Diese Berufung muss an der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
5. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Bei Stimmengleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichtentscheid.
6. Es werden Traktandenlisten und Beschlussprotokolle geführt. Die Mitgliedsgemeinden erhalten jeweils ein Protokoll.
7. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Vollzug der Beschlüsse
 - c. Erstellen des Budgets und der Jahresrechnung zu Handen der Mitgliederversammlung
 - d. Genehmigung des Budgets. Die Mitgliedsgemeinden erhalten das Budget zur Information und die Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme
 - e. Festlegen der Gemeindebeiträge pro Einwohner aufgrund der Vorjahresrechnung
 - f. Verabschiedung der Jahresrechnung im Rahmen des Budgets zu Handen der Mitgliederversammlung
 - g. Strategische Führung des Betriebs und Überwachung der Ergebnisse
 - h. Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel
 - i. Beschlüsse über die Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen des Budgets
 - j. Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung und des Personals der zweiten Organisationsstufe
 - k. Festlegung der Anstellungsbedingungen für das gesamte Personal
 - l. Abschluss von Verträgen mit den Kostenträgern, insbesondere mit den angeschlossenen Gemeinden als Auftraggeberinnen
 - m. Der Vorstand arbeitet gemäss Leistungsvereinbarung mit den angeschlossenen Gemeinden zusammen
 - n. Erlass von Tarifen von nicht kassenpflichtigen Leistungen
 - o. Regelung der Unterschriftsberechtigung
 - p. Erlass der erforderlichen Reglemente
 - q. Erstellen der Pflichtenhefte Vorstand
8. Im Übrigen entscheidet der Vorstand über sämtliche Geschäfte, die nach Statuten oder Gesetz nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zustehen.
9. Wesentliche Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen, die das Budget überschreiten, können nur in Absprache mit den angeschlossenen Gemeinden gefällt werden (zirkular). Andernfalls muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
10. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) möglich.
11. Vorstandsarbeit wird entschädigt gemäss Spesenreglement

XI. Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung führt das Spitex-Zentrum und ist verantwortlich für die operative und personelle Führung.
2. Kompetenzen und Aufgaben sind in entsprechenden Reglementen geregelt.

X. Kontrollstelle / Revisionsstelle

1. Die jährliche Rechnungsprüfung erfolgt im vierjährigen Turnus durch die Rechnungsprüfungskommission einer der Vertragsgemeinden.
2. Die Rechnungsprüfungskommission orientiert die Mitgliederversammlung jährlich über das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Bericht.

XI. Auflösung und Fusion des Vereins

1. Eine Fusion ist nur mit einer steuerbefreiten Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung und Wirkungsgebiet möglich.
2. Der Verein kann — an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung — mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
3. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren einsetzt.
4. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel können nur an eine steuerbefreite Nachfolgeorganisation des Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zugewendet werden. Die Bedingungen müssen mit den Vertragsgemeinden abgeprochen werden
5. Wird für den Verein keine Nachfolgeorganisation gefunden, geht das Vermögen nach Auflösung des Vereins und nach Tilgung aller Verpflichtungen zurück an die Gemeinden. Die Aufteilung erfolgt nach Anzahl Einwohner (gemäss offizieller letzter Statistik des Kantons).

Die Statuten-Änderungen wurden am 06.Juni 2018 von der ordentlichen Mitgliederversammlung in Bennwil genehmigt und werden per 01.Juli 2018 in Kraft gesetzt.

Die vorliegenden Statuten ersetzen somit diejenigen vom 01.Juli 2017.

Die Präsidentin



Die Aktuarin

